

20.09.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - AS - Fzzu **Punkt 111** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Antrag der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern -

A.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In, Fz 1. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG)

Artikel 1 § 45 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

'Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet
sich die Aufnahmequote nach dem aktuellen Schlüssel, der sich aus der
Berechnung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und
Forschungsförderung ergibt („Königsteiner Schlüssel“).'

Ausgeliefert am 21. SEP. 2001

* Ersetzt Drucksache 359/1/01.

(noch Ziff. 1)

Als Folge

sind im Vorblatt

Buchstabe A „Zielsetzung“ wie folgt zu fassen:

'A Aktualisierung des Aufnahmeschlüssels entsprechend dem „Königsteiner Schlüssel“.'

in Buchstabe B „Lösung“

in Satz 2 nach dem Wort „demographische“ die Wörter „und wirtschaftliche“ einzufügen.

sind in der Begründung "A Allgemeiner Teil"

in Absatz 2

nach Satz 1 die folgenden Sätze:

„Ein weiteres unerlässliches Kriterium neben der Bevölkerungszahl stellt die Wirtschaftskraft eines jeden Landes dar. Diesen Umstand berücksichtigt der sog. Königsteiner Schlüssel, den die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jährlich errechnet.

[In] 2. [Er dient als Berechnungsgrundlage (Finanzierungsschlüssel) für den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.] Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Steuereinnahmen, bereinigt um Finanzausgleichsbeträge und -zuweisungen, und der Einwohnerzahl der Länder.“

einzufügen und in dem bisherigen Satz 2 die Wörter "vom Bundesrat" zu streichen.

(noch Ziff. 1)

sind in der Begründung "B Besonderer Teil"

im Abschnitt zu Artikel 1 Abs. 1

Satz 1 wie folgt zu fassen:

'Die Festlegung des neuen Verteilungsschlüssels beruht auf der Berechnung des Finanzierungsschlüssels („Königsteiner Schlüssel“) für das Haushaltsjahr 2000, der die Wirtschaftskraft und die Bevölkerungszahl berücksichtigt.'

In Satz 2 nach den Wörtern „Aufnahmequoten an die“ die Wörter „wirtschaftliche und“ einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Heranziehung des „Königsteiner Schlüssels“ als Grundlage für den Verteilerschlüssel hat den Vorteil, dass er neben der Einwohnerzahl auch die Finanz- und Wirtschaftskraft eines Landes berücksichtigt. Damit wird dem Gebot der Verteilungsgerechtigkeit noch mehr Rechnung getragen.

Fz 3. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG)

Ziffern 3
und 4
schließen
sich aus

In Artikel 1 § 45 Abs. 1 Satz 3 ist der Sollanteil v. H. wie folgt zu fassen:

	"Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,49665
Bayern	14,55329
Berlin	4,97892
Brandenburg	3,14866
Bremen	0,96732
Hamburg	2,48358
Hessen	7,23580
Mecklenburg-Vorpommern	2,23200

(noch Ziff. 3)

Niedersachsen	9,10174
Nordrhein-Westfalen	21,65012
Rheinland-Pfalz	4,69352
Saarland	1,26886
Sachsen	5,53546
Sachsen-Anhalt	3,30759
Schleswig-Holstein	3,29707
Thüringen	3,04942"

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der "Königsteiner Schlüssel" sollte ausnahmslos in "nicht gerundeter" Fassung angewendet werden, um eine Präjudizwirkung für andere denkbare Anwendungsfälle auszuschließen.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG)

In Artikel 1 § 45 Abs. 1 Satz 3 ist der Sollanteil v. H. wie folgt zu fassen:

	"Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,5
Bayern	14,6
Berlin	5,0
Brandenburg	3,1
Bremen	1,0
Hamburg	2,5
Hessen	7,2
Mecklenburg-Vorpommern	2,2
Niedersachsen	9,1

(noch Ziff. 4)

Nordrhein-Westfalen	21,7
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	1,3
Sachsen	5,5
Sachsen-Anhalt	3,3
Schleswig-Holstein	3,3
Thüringen	3,0"

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der „Königsteiner Schlüssel“ verfügt über fünf Stellen nach dem Komma. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und insbesondere wegen der leichteren Handhabung wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, wobei für die Auf- und Abrundung (entsprechend der kaufmännischen Rechenart) die zweite Stelle nach dem Komma maßgeblich ist.

In 5. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 2 AsylVfG)

Artikel 1 § 45 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2004 die Aufnahmequote nach Absatz 1 Satz 2 neu fest.“

Als Folge sind

in der Begründung "B Besonderer Teil"

im Abschnitt zu Artikel 1

in Absatz 1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist eine Anpassung der Aufnahmequoten alle zwei Jahre ausreichend.“

(noch Ziff. 5)

Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Um nach Inkrafttreten die Stetigkeit des zweijährigen Rhythmus der Quotenfestsetzung von vornherein zu gewährleisten, ist im Absatz 2, 2. Halbsatz der Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung durch das Bundesministerium des Innern konkret genannt. Hierdurch ist auch nach Einarbeitung des Textes des Änderungsgesetzes in das Asylverfahrensgesetz gewährleistet, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung – und damit der Ausgangspunkt für die anschließenden Festsetzungen – für die Anwender deutlich ist.“

und in

Absatz 3:

die Wörter „statistisch erhobene Bevölkerungszahl“ durch die Wörter „Berechnung des jeweils aktuellen Finanzierungsschlüssels“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der „Königsteiner Schlüssel“ wird jährlich von der Bund-Länder-Konferenz für Bildungsplanung und Forschungsförderung errechnet. Um nach Inkrafttreten der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Quotenregelung eine evtl. unmittelbar anschließende Neufestsetzung zu vermeiden, ist eine Übergangsphase vorgesehen. Danach ist vom Bundesministerium des Innern auf der Grundlage des aktuellen „Königsteiner Schlüssels“ jeweils zum 1. Januar jedes zweiten Jahres die Quote neu festzusetzen. Gegenüber einer jährlichen Neufestsetzung hat dies den Vorzug größerer Rechts- und Planungssicherheit.

B.

6. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Minister Dr. Püchel (Sachsen-Anhalt)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

C.

7. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik hat seine Beratungen noch nicht* abgeschlossen.

* Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 19. September 2001 beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001 zu setzen.